
Sachgebiet
Amt 1Sachbearbeiter
Herr Neubauer

Beratung
GemeinderatDatum
23.06.2026Behandlung
öffentlichZuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Bestellung von Jugendbeauftragten im Rahmen der Aufgaben nach Art. 30 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

Sachverhalt:

Die Bestellung von Jugendbeauftragten im Rahmen des Artikels 30 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch (AGSG) ist ein wichtiger Schritt, um die Interessen von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene strukturell zu verankern.

Nach Art. 30 AGSG haben die Gemeinden im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen für die Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Bestellung von Jugendbeauftragten ist das klassische Instrument, um diese gesetzliche Pflicht in der Praxis mit Leben zu füllen.

Aufgaben der Jugendbeauftragten:

- Sie sorgen für den kontinuierlichen Kontakt der Gemeinde zur Kinder- und Jugendarbeit, zu den Vertretern/innen der Kinder- und Jugendarbeit und auch zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Sie koordinieren die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen und Initiativen, die für Kinder und Jugendliche tätig sind.
- Über Sie werden die Belange der Kinder und Jugendlichen im Gemeinderat präsent und der Gemeinderat erhält über Sie in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit mehr Kompetenz.
- Sie sind Ansprechpartner/-in, informieren und beraten zu den Belangen von jungen Menschen und auch zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit in ihrer Gemeinde.
- Umgekehrt sorgen Sie für mehr Transparenz der Entscheidungen des Gemeinderats bei den jungen Gemeindebürger/-innen.
- Sie entwickeln, fördern und unterstützen eine gut ausgebaute Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit und tragen zu notwendigen und sinnvollen Angeboten für Kinder und Jugendliche bei.
- Sie setzen sich für Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen ein und sorgen so dafür, dass Jugendliche in ihrer Gemeinde Verantwortung und Identifikation entwickeln.

Bisher haben sich 2 Personen bereit erklärt, das Amt des Jugendbeauftragten zu übernehmen:
Herr Udo Batz und Herr Leonhard Wagner.

Vorschlag zum Beschluss:

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach Art. 30 AGSG werden für die Dauer der Wahlperiode 2026-2032 Herr Udo Batz und Herr Leonhard Wagner zum Jugendbeauftragten der Gemeinde Breitengüßbach bestellt.